Dies ist (k)ein Immunitätsausweis: Überlegungen zu Paradoxien in der Pandemie

Andreas Vasilache

Die Frage nach der Notwendigkeit und Legitimität eines Immunitätsausweises und die kurze Debatte um seine Einführung im Mai 2020 (vgl. z.B. Becker/Schmoll 2020; Deutschlandfunk 2020; Ärzteblatt 2020; Boehme-Neßler 2020) bilden ein interessantes Beispiel für das in der Corona-Krise beobachtbare Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Gesetzesgeltung einerseits und exekutiver wie privatrechtlicher Faktizität andererseits. So hatte das Bundesgesundheitsministerium die formelle Einführung eines Immunitätsausweises vorgeschlagen, dessen Träger*innen von unterschiedlichen antiviralen Einschränkungsmaßnahmen hätten ausgenommen werden sollen, wenn sie – entsprechend dem Gesetzentwurf – das Virus „wegen eines bestehenden Impfschutzes oder einer bestehenden Immunität nicht oder nicht mehr übertragen" (Bundesministerium für Gesundheit 2020a: 21, vgl. auch 67, 75) können. Nun ist diese Initiative in weitgehender gesellschaftlicher und auch parteiübergreifender Einmütigkeit als grund- und menschenrechtlich unzulässig, politisch wie ethisch illegitim und unter Gesichtspunkten gesellschaftlicher Solidarität gefährlich verworfen worden – während es zugleich zur faktischen Einführung von unterschiedlichen Formen von Immunitätsausweisen gekommen ist. Diese auf den ersten Blick paradoxe Gleichzeitigkeit von legislativer Zurückweisung einer Institutionalisierung eines Immunitätsausweises und seiner faktischen Etablierung steht im Zentrum der vorliegenden kurzen Überlegungen.

Die öffentliche Kritik der ministerialen Idee zur formellen Einführung eines Immunitätsausweises war auf Grundsätzliches konzentriert (vgl. z.B. Becker/Schmoll 2020; Deutschlandfunk 2020; Boehme-Neßler 2020), da – neben vielen weiteren, auch medizinischen Argumenten – schon der ideelle Kern und Grundbestand eines solchen Ausweises zurückgewiesen worden ist. Dieser besteht darin, die Gewährung von Grundrechten und Teilhabemöglichkeiten unter den Vorbehalt einer medizinischen Prüfung und individuellen Unbedenklichkeitsfeststellung zu stellen. Der vorgeschlagene Immunitätsausweis ging dabei – sonst hätte es ja eines solchen Vorschlags nicht bedurft – erstens durch den Nachweis, nicht mehr infektiös

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu sein, zweitens durch eine vollumfängliche (auch elektronische) Dokumentation sowie drittens durch das erklärte Ziel, die Ausweisträger*innen von bestimmten Grundrechtseingriffen freizustellen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2020a: 2f, 67f, 75), qualitativ in vielfältiger Hinsicht über einen Impfausweis hinaus.

Zwar ist die Idee einer formellen legislativen Konstituierung eines Immunitätsausweises aufgrund massiver, auch parteipolitisch breiter Kritik, erwartbarer gesellschaftlicher Widerstände sowie schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken (vgl. Boehme-Neßler 2020) schließlich nicht weiter verfolgt worden. Während die entsprechenden Passagen aus dem kurz darauf verabschiedeten Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen wurden[1] und der Ethikrat um grundsätzliches Nachdenken zum Immunitätsausweis gebeten wurde,[2] hat aber zugleich eine faktische Einführung vielfältiger Varianten von informellen Immunitätsausweisen stattgefunden. Diese Varianten und funktionalen Äquivalente von Immunitätsausweisen reichen dabei von der Verpflichtung zur Vorlage negativer Infektions- bzw. positiver Antikörpertests bei der Einreise aus bestimmten Gebieten über die Nachweispflicht der Virusfreiheit für Bewohner*innen aus besonders betroffenen Landkreisen bis zur Einforderung von informellen Formularen der Gesundschreibung für Kinder (vgl. z.B. Klovert et al. 2020) als Voraussetzung für den Besuch von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

In ihrer Unterschiedlichkeit sind diese Nachweispflichten sämtlich durch das Grundprinzip des Immunitätsausweises geeint, das darin besteht, die Wahrnehmung bestimmter Grundrechte und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe unter den Vorbehalt einer individuellen Verpflichtung zum Nachweis der eigenen gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu stellen. Der Immunitätsausweis kann dabei als spiegelbildliche Inversi-

---

1 Im am 19.05.2020 schließlich verabschiedeten *Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* ist das Wort *Immunität* nicht vorhanden (vgl. Deutscher Bundestag 2020).

2 In seiner am 22.09.2020 vorgelegten Stellungnahme spricht sich der Ethikrat im Ergebnis „[z]um jetzigen Zeitpunkt" (Deutscher Ethikrat 2020: 46) gegen die Einführung eines Immunitätsausweises aus (vgl. ebd.) und empfiehlt, dass „frei verkäufliche Tests zum Nachweis einer Immunität gegen SARS-CoV-2 strenger reguliert werden" (ebd.) sollten. Es handelt sich hier um die gemeinsame Empfehlung aller Mitglieder des Ethikrates, in der sich die im Gremium vorhandene grundsätzliche Skepsis gegen einen Immunitätsausweis (vgl. auch Reuters 2020) widerspiegelt. Es gibt im Ethikrat aber auch die Position, dass die Einführung eines Immunitätsausweises unter bestimmten Bedingungen – die im Moment aber als nicht gegeben angesehen werden – als Mittel zur begründeten Befreiung von Grundrechtseingriffen gerechtfertigt sein könnte (vgl. insgesamt Deutscher Ethikrat 2020).

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

on der Krankschreibung gelten. Die Krankschreibung als ein Recht und eine Möglichkeit des krankheitsbedingten zeitweiligen Rückzugs ins Private, findet sich ergänzt durch die Pflicht zum Nachweis der eigenen Gesundheit als Voraussetzung zur gesellschaftlichen, öffentlichen Teilhabe.

Wenngleich die Frage des Immunitätsausweises in der Corona-Krise in besonderer Weise aktuell ist und thematisch wird, ist allerdings festzustellen, dass besondere Ausweispflichten im Rahmen der Bekämpfung von Epidemien kein neues Instrument sind – man denke z.B. an bestimmte Nachweispflichten nach Aufenthalten in Cholera- oder Gelbfiebergebieten oder auch an TBC-Nachweispflichten vor einem Einzug in Gemeinschaftsunterkünfte. Und solange solche Nachweispflichten im strengsten Sinne auf die unmittelbare und situative Gefahrenabwehr begrenzt bleiben, können sie in der Praxis bisweilen tatsächlich ein vergleichsweise milderer Eingriff und aus Sicht der betroffenen Personen sogar vorteilhaft sein. Und auch der bereits jetzt zu beobachtende Umstand, dass die situative Existenz von Gesundheits- und Immunitätsnachweisen expansive Tendenzen aufweist,[3] spricht zwar wiederum für eine strengstmögliche Einschränkung und unablässige kritische Kontrolle solcher Maßnahmen, ist allerdings kein Spezifikum des Immunitätsausweises, sondern kann als Ausdruck der grundsätzlichen Ausdehnungstendenzen exekutiver Rationalitäten der Gefahrenabwehr und sicherheitspolitischer Präventionslogiken gelten.[4]

Die aktuelle, faktische Einführung von Immunitätsnachweisen ist allerdings deshalb bemerkenswert, da sie nicht nur nicht trotz, sondern paradoxerweise vielmehr just aufgrund der fehlenden Option einer formellen, legislativen Einführung des Immunitätsausweises möglich zu sein scheint. Erst die einsichtige Anerkenntnis, dass ein formeller, rechtlich institutionalisierter Immunitätsausweis kaum weniger als eine liberaldemokratische Unaussprechlichkeit darstellt und er als verfassungsgemäße Institution nur schwerlich denkbar ist, öffnet den Raum für die unausgesprochene Konsti-

---

3 So ist die bayerische Rechtsverordnung, durch die pauschal ein Übernachtungsverbot von Personen mit Wohnsitz in einem Landkreis mit erhöhter Infektionsrate erlassen und Ausnahmen hiervon an die Bedingung einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung geknüpft wurden, gerichtlich verworfen worden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 2020). Bei diesem Urteil handelte es sich um die erste von mehreren Gerichtsentscheidungen, durch die die vielfältigen Beherbergungsverbote der Bundesländer sukzessive aufgehoben worden sind. Als weiteres Beispiel für eine expansive Tendenz muss die Vielzahl von Praktiken der Einforderung von Gesundheitsnachweisen als Vorbedingung für die Kinderbetreuung gelten (vgl. z.B. Klovert et al. 2020).

4 Zur präventiven Logik der aktuellen westlichen Sicherheitskultur siehe Bröckling (2012).

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

tuierung aller erdenklichen funktionalen Äquivalente zum Immunitätsausweis. Dieser Zusammenhang wird erstens schon in der zeitlichen Korrespondenz zwischen der ministeriellen Abkehr vom Immunitätsausweis und seinen faktischen Einführungen deutlich. Zweitens hätten die öffentliche, gesetzgeberische Weiterverfolgung des Immunitätsausweises und die hiermit einhergehenden Diskussionen aufgrund der breiten, substanziellen und grundsätzlichen Kritik am Immunitätsausweis unweigerlich als Hemmnis für die faktische, gleichsam unausgesprochene Konstituierung seiner vielfältigen funktionalen Äquivalente gewirkt. Dass die faktische Einführung von Immunitätsausweisen die unmittelbare Antwort auf die Zurückweisung eines formell institutionalisierten Immunitätsausweises darstellt, zeigt sich drittens aber insbesondere in einer der Struktur einer rechtlichen Institution exakt entgegenstehenden dezentralen Heterogenität informeller Immunitätsausweise.

Es scheint mithin die aktuelle Unerreichbarkeit eines offiziellen, institutionalisierten Immunitätsausweises zu sein, der eine dezentrale, situativ volatile und bisweilen vollständig privatrechtliche Formenvielfalt von Immunitätsausweisen ermöglicht, deren Sanktionierung durch eine ebenso dezentral-situative Vielfalt von „kleinen Souveränen" (Butler 2005: 75, vgl. auch 84)[5] realisiert wird. Die faktische Etablierung informeller Immunitätsausweise steht folglich nicht im Widerspruch zu ihrer institutionellen Unverfügbarkeit, sondern ist vielmehr ihre Folge. Diese scheinbar paradoxe Beziehung kann dabei als eindrückliches Beispiel für die der Idee des Rechts und der „Gesetzeskraft [*force de loi*]" (Derrida 1991: 13, Herv. i. O.) immer schon inhärenten Spannung zwischen der Rechtsgeltung einerseits und einer das Recht begleitenden und sich ihm zugleich entziehenden Gewalt andererseits angesehen werden (vgl. Derrida 1991: 11-14, 29) – die damit zwar zum Recht gehört, aber doch immer ein Phänomen des Faktischen bleibt. In diesem Sinne entziehen sich die faktischen, informellen Immunitätsausweise ihrer rechtlichen Unkonstituierbarkeit durch das Faktum ihrer Faktizität selbst.

Die dezentrale Form- und Durchsetzungsvarianz faktischer Immunitätsausweise korrespondiert dabei insbesondere auch mit Butlers Überlegungen zur Form souveräner Macht unter Bedingungen gouvernementalen

5 Das Konzept der *petty sovereigns* hat Butler freilich in einem anderen Kontext, nämlich mit Blick auf das Gefangenenlager Guantánamo herausgearbeitet. Wenn dieses Konzept auch in unserem Kontext verwendet wird, dann aufgrund seiner strukturellen Passung. Damit werden die gänzlich unterschiedlichen Ziele und Konsequenzen der Machttechniken und -ausübung der *petty sovereigns* in den unterschiedlichen Kontexten keineswegs gleichgesetzt.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regierens. So weist sie aus, wie sich gouvernementale Souveränität als dezentrale, opportunitätslogisch-prärogative Exekutivmacht konstituiert, in der die Machttechniken und ihre Ausübung im situativen Ermessen unterschiedlich legitimierter Bevollmächtigter liegt, deren exekutive Handlungsmacht direkt, indirekt oder auch gar nicht legitimiert sein kann (vgl. Butler 2005: 74-84, 112-116). Aus dieser Perspektive lässt sich die große Varianz sowohl der faktischen Immunitätsausweise als auch des mit ihrer Durchsetzung befassten Personals beschreiben. Die Heterogenität der Immunitätsausweise und ihrer Überwachung reicht von formellen Rechtsverordnungen zu verpflichtenden Virustestungen (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2020b) oder zu Reisebeschränkungen für Personen ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung (vgl. z.B. Freistaat Bayern 2020: § 14(2)), die sowohl durch staatliche Instanzen als auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften durchgeführt und überwacht werden, bis hin zu komplett privaten Formen der Bescheinigung und Durchsetzung, wie sie durch Kindergärten im Falle sogenannter Gesundschreibungen (vgl. Der Tagesspiegel 2020) implementiert werden.

Dagegen scheint allerdings aus dem breiten Spektrum poststrukturalistischer kritischer Theorie ausgerechnet der Zugang Agambens, trotz seiner dezidierten Befassung mit dem Komplex souveräner Biopolitik und biopolitischer Souveränität, zur Erklärung des Immunitätsausweises nur wenig beitragen zu können. So geht die analytische Fruchtbarkeit des Konzept des *homo sacer* kaum über die oberflächliche Feststellung hinaus, dass auch die dem Immunitätsausweis inhärente Logik eine biopolitische ist. Dass eine Analytik im Anschluss an Agamben hier kaum erhellend ist, hat drei Gründe. Erstens wird bei Agamben – im Unterschied zu Foucault – jede biopolitische Erfassung, unabhängig von ihrem Zweck, ihrer Form und ihrer Intensität, ausschließlich repressiv und als Entrechtung beschrieben. Zweitens nimmt er eine ausschließlich souveränitätsfixierte Perspektive auf Biopolitik ein, in der gesellschaftliche Dynamiken kaum vorkommen. Drittens vermag er – in einem bemerkenswerten empirischen wie konzeptionellen Desinteresse – das biopolitische Regieren immer nur in seiner extremsten, totalitären Variante des nackten Lebens zu denken (vgl. beispielsweise Agamben 2002: 9; 2004a: 20f; 2004b).[6] Die Idee und Rationalität des Immunitätsausweises steht dem nun aber dezidiert entgegen.

---

6 Zu diesen Kritikpunkten und zur Diskussion der unterschiedlichen Konzepte der Biopolitik bei Foucault und Agamben siehe Vasilache (2007a: 268-280) sowie zur Kritik eines empirievergessenen Alarmismus bei Agamben siehe Vasilache (2007b). Zur Diskussion Agambens siehe auch die Beiträge von Simon Duncker, Jamila Maldous und Gerrit Tiefenthal in diesem Band.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Schwäche einer Analogie zum *homo sacer* ergibt sich schon daraus, dass die wesentliche Folge eines Immunitätsausweises für den*die Inhaber*in just in der Ausdehnung positiver wie negativer Freiheit und Teilhabemöglichkeiten besteht. Der Ausweis soll nicht entrechten, sondern ist vielmehr ein Berechtigungsnachweis, gleichsam ein Schlüssel, der die Türen nach außen öffnet. Dass dies auf der Grundlage stattfindet, dass die für Personen ohne Immunitätsnachweis geltenden Einschränkungen als Vergleichs- und Ausgangspunkt genommen werden, ist zwar konzeptionell wie normativ problematisch und birgt auch in praxi die Gefahr, diesen Ausgangspunkt der Einschränkung als Standard zu normalisieren. Aber auch angesichts dieser nicht nur aus liberalen Blickwinkeln, sondern auch aus der Perspektive einer „égaliberté" (Balibar 2010: 55, vgl. zum Begriff und Konzept 55-89) kaum begründbaren Implikation des Immunitätsausweises, wonach Freiheiten und Teilhabeoptionen nicht einforderbar sind, sondern nur positiv gewährt werden können, ist doch keine Korrespondenz zum Agambenschen Konzept des nackten Lebens festzustellen, da die dem Immunitätsausweis inhärente Zielsetzung und Funktionslogik gleichwohl eine berechtigende und nicht entrechtende ist. Und selbst der Umstand, dass Personen, die auf der Grundlage eines fehlenden Immunitätsnachweises (gleich, ob sie infektiös sind oder eine Testung ablehnen) eine relative Schlechterstellung erfahren, muss zwar als Konsequenz des Immunitätsausweises gelten und kann als solche kritisiert werden. Eine intentionale und systematische Produktion entrechteter *homines sacri* aber liegt außerhalb der Logik des Immunitätsausweises, in der nicht die Vervielfältigung viral Entrechteter, sondern gerade eine möglichst hohe Zahl an nachweislich nichtinfektiösen Personen als Erfolg gewertet werden müsste. Zudem entspricht das übergeordnete Ziel des Infektionsschutzes nicht einer repressiven, negierenden Idee des nackten Lebens, sondern einer – mit Foucaults Machtbegriff deutlich besser beschreibbaren (vgl. z.B. Foucault 1975: 227; 1978: 104-105, 107, 109; 1998: 170-173) – produktiven Machtrationalität der fürsorglichen biopolitischen Verbesserung durch Infektionsabwehr und Gesundung. Schließlich korrespondiert die derzeitige faktische Etablierung von Immunitätsausweisen auch angesichts ihrer dezentralen Heterogenität sowie ihrer öffentlichen wie privaten Formen- und Sanktionsvielfalt kaum mit der souveränitätsfixierten Perspektive Agambens – wobei in diesem Punkt der Abstand auch deshalb ausgesprochen groß ist, weil die faktische Konstituierung unausgesprochener Immunitätsausweise nicht nur keiner zentralen souveränen Entscheidung folgt, sondern vielmehr genau aus der Unverfügbarkeit eines offiziell institutionalisierten Immunitätsausweises resultiert.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dass nun eine Analogie zwischen den derzeitigen vielfältigen Immunitätsausweisen und Agambens Diskussion des ausnahmezuständlich konstituierten nackten Lebens des *homo sacer* scheitert, lässt indes einen weitergehenden Schluss zu. Denn die Inkongruenz zu Agamben verdeutlicht, dass die faktischen Immunitätsausweise trotz ihrer paradoxen Beschaffenheit (faktische Ermöglichung aufgrund institutioneller Unverfügbarkeit) nun gerade keine Instrumente des Ausnahmezustandes sind – und damit auch keinen staatsrechtlichen Umschwung in den Modus ausnahmezuständlichen Regierens anzeigen. Die vielfältigen faktischen Immunitätsausweise mögen rechtlich fraglich und bisweilen illegal sein, sind aber doch nicht außerrechtlich konstituiert. Sie sind nicht Ausdruck der Aussetzung liberaldemokratischer Standards, sondern ihrer Umgehung. Zwar muss auch dies in normativer Hinsicht als ambivalentes Ergebnis gelten. Zugleich aber eröffnet die Verortung der faktisch bestehenden Immunitätsausweise innerhalb des (staat-)rechtlichen Normalbetriebs die Möglichkeit ihrer unablässigen rechtsstaatlichen Hinterfragung und Kritik. Eine solche Kritik muss sich auf die These einer extralegalen, außerordentlichen Konstitution und Rechtfertigung der faktisch bestehenden Immunitätsausweise nicht einlassen. Die Einsicht, dass wir bereits vielfältige Immunitätsausweise haben und dass diese eben nicht auf einem ausnahmezuständlichen Grund stehen, erlaubt daher nicht nur eine situative Maßnahmenkritik, sondern ebenfalls ihre breite und grundsätzliche Diskussion sowie schließlich auch ihre Überprüfung innerhalb des liberaldemokratischen Institutionenrahmens.

Literaturverzeichnis

Ärzteblatt. 2020. Weiter Gegenwind für Immunitätsausweis. *Ärzteblatt* v. 05.05.2020. https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/112584/Weiter-Gegenwind-fuer-Immunitaetsausweis.

Agamben, Giorgio. 2002. *Homo sacer: Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio. 2004a. *Ausnahmezustand. Homo sacer II.1*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio. 2004b. Non au tatouage biopolitique. *Le Monde* v. 11.-12.01.2004.

Balibar, Étienne. 2010. *La proposition de l'égaliberté. Essais politiques 1989-2009*. Paris: PuF.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof. 2020. *Beschluss des 20. Senats vom 28. Juli 2020, Aktenzeichen 20 NE 20.1609*. https://dejure.org/ext/94cc446907033d9ab308029cb88425db.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Becker, Kim Björn/Schmoll, Heike. 2020. Warum der Immunitätsausweis vorerst gescheitert ist. *Frankfurter Allgemeine Zeitung/faz.net* v. 05.05.2020. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/corona-warum-der-immunitaetsausweis-gescheitert-ist-16755649.html.

Boehme-Neßler, Volker. 2020. Der Corona-Pass ist inhuman und verfassungswidrig: Grundrechte nur für Gesunde? Jens Spahn sendet mit seiner Idee ein fatales Signal. *Die Zeit/Zeit Online* v. 05.05.2020. https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-05/immunitaetsausweis-coronavirus-antikoerpertest-grundrechte-verfassungsrechtler-volker-boehme-nessler/komplettansicht.

Bröckling, Ulrich. 2012. Dispositive der Vorbeugung: Gefahrenabwehr, Resilienz, Precaution. In: Christopher Daase et al. (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt/M./New York: Campus, 93-108.

Bundesministerium für Gesundheit. 2020a. *Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Entwurf_Zweites_Gesetz_zum_Schutz_der_Bevoelkerung_bei_einer_epidemischen_Lage_von_nationaler_Tragweite.pdf.

Bundesministerium für Gesundheit. 2020b. *Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020*. Veröffentlicht am 07.08.2020, BAnz AT 07.08.2020 V1.

Butler, Judith. 2005. *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Derrida, Jacques. 1991. *Gesetzeskraft. Der ‚mystische Grund der Autorität'*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Der Tagesspiegel. 2020. Wegen Schnupfen nach Hause geschickt: Berliner Kita-Kinder brauchen keine Gesundschreibung vom Arzt. *Der Tagesspiegel* v. 11.07.2020. https://www.tagesspiegel.de/berlin/wegen-schnupfen-nach-hause-geschickt-berliner-kita-kinder-brauchen-keine-gesundschreibung-vom-arzt/25995922.html.

Deutscher Bundestag. 2020. *Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020*. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2020, Teil I, Nr. 23 v. 22.05.2020. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&tocf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27632106%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1.

Deutscher Ethikrat. 2020. *Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie. Stellungnahme. 22. September 2020.* https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-immunitaetsbescheinigungen.pdf.

Deutschlandfunk. 2020. Immunitätsausweis nach COVID-19-Infektion: ‚Prämiert wird, wer sich nicht an die Regeln hält'. Armin Nassehi im Gespräch mit Tanya Lieske. *Deutschlandfunk* v. 04.05.2020. https://www.deutschlandfunk.de/immunitaetsausweis-nach-covid-19-infektion-praemiert-wird.886.de.html?dram:article_id=476014.

Foucault, Michel. 1975. *Surveiller et punir. Naissance de la prison*. Paris: Gallimard.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Foucault, Michel. 1978. Die Machtverhältnisse durchziehen das Körperinnere. Ein Gespräch mit Lucette Finas. In: Michel Foucault (Hrsg.), *Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve, 104-117.

Foucault, Michel. 1998. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. I*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Freistaat Bayern. 2020. *Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. August 2020 (BayMBl. Nr. 463) geändert worden ist*. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True.

Klovert, Heike et al. 2020. Der neue Kita-Alltag. Wenn die Nase läuft, geht nichts mehr. *Der Spiegel* v. 26.06.2020. https://www.spiegel.de/familie/kitas-und-das-coronavirus-wenn-das-kind-nicht-hin-darf-weil-die-nase-laeuft-a-cde0488b-bd74-4f11-b489-9f0e9681896c.

Reuters. 2020. Ethikrat skeptisch gegenüber Spahns Immunitätsausweis. *Reuters* v. 07.07.2020. https://de.reuters.com/article/deutschland-immunit-tsausweis-virus-idDEKBN2480J4.

Vasilache, Andreas. 2007a. *Der Staat und seine Grenzen. Zur Logik politischer Ordnung*. Frankfurt/M./New York: Campus.

Vasilache, Andreas. 2007b. Gibt es überhaupt Homines sacri? Das nackte Leben zwischen Theorie und Empirie. In: Janine Böckelmann/Frank Meier (Hrsg.), *Die gouvernementale Maschine. Zur politischen Philosophie Giorgio Agambens*. Münster: Unrast, 58-74.

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748910688-61, am 26.09.2024, 04:44:21
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb